

» **Ihre Suchanfrage:**

---

## **Geltungsbereich / Voraussetzungen**

Die Einfuhrbedingungen gelten für Tiere, Sperma, Eizellen und Embryonen im Rahmen des Handels zwischen zugelassenen Zoos, Tierparks oder wissenschaftlichen Instituten (nach Artikel 2 Absatz 2 Bst C der [RL 92/65/EWG](#)).

Gemäss den bilateralen Abkommen EU-CH müssen die Tiere den Anforderungen der [Richtlinie 92/65/EWG](#) entsprechen.

Die Herkunfts- und Bestimmungsbetriebe müssen ausserdem gemäss den Kriterien nach Anhang C zugelassen sein (s. auch unten „weitere Infos“).

---

## **Gesundheitsbescheinigung / TRACES**

Der Amtstierarzt des Herkunftslandes muss eine elektronische TRACES-Meldung absetzen. Der Schweizer Bestimmungsbetrieb muss vor dem erstmaligen Import durch die kantonale Behörde im elektronischen System TRACES erfasst werden.

Die Sendung muss von einer Gesundheitsbescheinigung nach Muster „92/65 EIII Tiere aus zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren“ begleitet sein. Nur das gestempelte und unterschriebene Original ist zulässig.

---

## **Zusätzliche Bedingungen**

Gegen aviäre Influenza geimpfte Vögel aus zugelassenen Zoos können mit Zusatzgarantien in Zoos ein- oder ausgeführt werden - aus nicht zugelassenen Zoos nur mit vorheriger Einwilligung der zuständigen Behörde des Bestimmungstaates. Die Zusatzanforderungen gelten bis 12 Monate nach der Impfung der letzten Vögel, Details siehe Anhang II Ziffer 4 der [Entscheidung 2007/598/EG](#).

---

## **Übergeordnete Schutzmassnahmen**

Es gelten immer die am Tag der Einfuhr aktuellen [Schutzmassnahmen](#).

---

## **Kontrolle bei der Einfuhr**

Beachten Sie, dass nicht alle Tier- und Warenkategorien über jeden beliebigen Grenzübergang in die Schweiz eingeführt werden können. Die Zollbehörden entscheiden allein über die Zuständigkeit der einzelnen Zollstellen.

---

## **Haltebewilligung**



Zur Haltung von Wildtieren ist allenfalls eine Haltebewilligung nötig, welche beim zuständigen kantonalen Veterinäramt beantragt werden muss. Die betroffenen Tierarten sind in der [Tierschutzverordnung, Artikel 89-92](#) aufgelistet.

---

## **Besonderes**

Gewisse Tierarten unterstehen zusätzlich artenschutzrechtlichen Bedingungen. Bitte verifizieren Sie den Schutzstatus in der CITES-Artenliste (siehe „Weitere Infos“) und wählen Sie die entsprechende Kategorie über die detaillierte [Abfrage](#).

---

## **Administration und Infos**

### **Rechtliche Grundlagen**

[EDAV-EU](#)

[EDAV-EU-EDI](#)

### **Weitere Infos**

[Recommendations for the application of Annex C to Council Directive 92/65 \(in English\)](#)

[Zoll: Öffnungszeiten und Adressen](#)

[Adressliste der kantonalen Veterinärämter](#)

[CITES-Artenliste](#)